

Geschäftsordnung des Imkervereins Gera 1879 e.V.

1. Allgemeines

- Die Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage des Vorstandes, der berufenen Vertreter und der Kassenprüfer auf der Grundlage der gültigen Satzung.
- Änderungen in der Geschäftsordnung werden vom Vorstand vorgenommen, sofern sie laut Satzung nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Anträge hierzu können von allen Mitgliedern eingebracht werden.
- Änderungen ergeben sich auch durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Festlegungen des Landesverbandes und des D.I.B.

2. Vorstand

- Der Vorstand besteht laut Satzung aus dem Vorsitzenden, ihrem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Für den erweiterten Vorstand kommen noch bis zu 3 Beisitzer dazu.
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er hat die Aufgabe das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen.

3. Vermögensverwaltung

Das Vermögen besteht aus den bar oder auf dem Bankkonto angesammelten Geldbeträgen sowie von Sachwerten (z.B. Bücher, Fachliteratur).

4. Geschäftsführung

- Der Vorsitzende leitet sämtliche Geschäfte. Er darf Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsführung notwendig sind bis 50,00 € dem Schatzmeister zur Zahlung anweisen
- Ausgaben über 100,00 € sind im Vorstand zu beschließen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet dem Schatzmeister anzuweisen.
- Den Verein vertritt nach innen und außen der Vorsitzende allein und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- Auskünfte über Mitglieder und deren Angelegenheiten dürfen nur im Einvernehmen mit diesen an Dritte weitergegeben werden.

- Zu Zwecken der Mitgliederverwaltung werden folgende Daten über die Mitglieder erhoben:
 - A. Mitglied seit,
 - B. geboren am,
 - C. gültige Wohnanschrift,
 - D. Anzahl der Bienenvölker,
 - E. Telefonnummer und e-Mail-Adresse (wenn vorhanden)
 - F. Bankverbindung u.a. zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - G. Sonstige Abfragen zur beruflichen Tätigkeit, ob und ggf. wann das Honigzertifikat erhalten wurde, Beutenmaß

5. Finanzverwaltung

- Die Abwicklung der Finanzgeschäfte obliegt dem Schatzmeister über die Handkasse und das Konto.
- Der Handkassenbestand soll 500,00 € nicht überschreiten. Umsätze größerer Beträge sind im bargeldlosen Verkehr zu tätigen.
- Bankvollmacht: Für das Konto sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister zur Zeichnung berechtigt. Überweisungen sind zweifach zu unterzeichnen, den Vorzug haben der Vorsitzende und der Schatzmeister.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag von derzeit 60,00 € pro Mitglied ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres fällig. Mitglieder unter 18 Jahren sowie ab dem 78. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- Grundsätzlich hat die Bezahlung über das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ist die Zahlung bis 31.03. bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren nicht erfolgt, werden die Kosten für die Mahnung vom Mitglied getragen.
- Für die Benutzung von privaten Einrichtungen (Telefon, Computer, Papier usw.) für die Geschäftsabwicklung wird jährlich ein Pauschalbetrag von 30,00 € an den Vorsitzenden und 20,00 € an den Schatzmeister am Anfang des Geschäftsjahres ausgezahlt.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 15.12.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.